



Vereinssatzung des Fußballclub 1931 Winterlingen e.V.

Neubearbeitete Fassung der Satzung vom 15. Mai 1954, Stand 2009

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 29. August 1931 gegründete Verein führt den Namen Fußballclub 1931 Winterlingen e.V. und hat seinen Sitz in Winterlingen.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Albstadt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- (4) Die Vereinsfarben sind Grün - Weiß.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Verfügung, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandzugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Fußballverbandes im Württembergischen Landessportbund und daher dessen Satzungen und Ordnungen unterworfen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a.) aktiven Mitgliedern
- b.) passiven Mitgliedern
- c.) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich persönlich am Sport beteiligen oder eine Tätigkeit im Verein ausüben. Sie müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. (vgl. § 19 (1))

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllen.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Verein oder eines seiner Organe richtet. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Die Entscheidung ist dem Bewerber durch den Vorstand oder den Ausschuss schriftlich mitzuteilen, wobei eine Begründung, auch im Falle einer Ablehnung, nicht erforderlich ist. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Wird die Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrags abgelehnt, so gilt der Bewerber als aufgenommen, und zwar ab Eingang des Antrags.

Die Aushändigung einer vom Vorstand unterzeichneten Mitgliedskarte gilt als schriftliche Benachrichtigung.

- (3) Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen können die passive Mitgliedschaft erwerben. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod des Mitgliedes.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Austrittserklärungen Minderjähriger müssen vom gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet sein.



(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es

- a.) dem Zweck des Vereins zuwidergehandelt hat, gegen dessen Interessen verstoßen oder dessen Ansehen geschädigt hat oder
- b.) mit der Zahlung irgendeines Mitgliedsbeitrages trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Der Ausschluss darf frühestens beschlossen werden, wenn seit der zweiten Mahnung mindestens ein Monat vergangen ist.

Vor der endgültigen Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied ggf. auch dessen gesetzlichen Vertreter, unter Satzung einer Frist von mindestens einer Woche, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss, der dem Betroffenen oder auch dessen gesetzlichem Vertreter mit Begründung schriftlich bekannt zu geben ist, kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

(4) Mit dem Tod eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

(5) Bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen als Mitgliedern endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung derselben.

(6) Mit dem Austreten oder dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Folgeverpflichtungen dem Verein oder Dritten gegenüber haftbar. Gleichzeitig sind sowohl der Mitgliedsausweis als auch im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche Anteile des Vereinsvermögens zurückzugeben.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung und bei Vereinswahlen kein Stimmrecht. Lediglich bei den Wahlen zu Jugendleiter genießen sie volles Stimmrecht. Für jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten zusätzlich die Bestimmungen der Jugendsatzung

(2) Die Mitglieder haben alle Verpflichtungen zu tragen, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung ergeben, insbesondere die Beitragspflicht.

(3) Weiterhin sind die Mitglieder verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge in verschiedenen Formen zu entrichten (Aufnahmebeiträge, Jahresbeiträge u.a.).

(4) Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr. Ausnahmen von diesem Grundsatz kann der Ausschuss bewilligen.

(5) Alle Einzelheiten der Beitragspflicht, z. B. die Höhe der verschiedenen Beiträge, die unterschiedliche Belastung der einzelnen Mitgliedergruppen (aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Jugendliche, Schwerbeschädigte usw.) die evtl. erforderlichen Sonderzahlungen, die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(6) Über Gesuche um Stundung, Ratenzahlung sowie teilweisen oder ganzen Erlass einzelner Beiträge entscheidet der Ausschuss.

(7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.



§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) der Ausschuss
- (c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt und allein berechtigt, die weiteren Funktionen des Vorstands wahrzunehmen.
- (2) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Der Geschäftsführer ist im Innenverhältnis verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (3) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung kann durch den Ausschuss ganz oder teilweise an einzelne Ausschussmitglieder, insbesondere den Geschäftsführer delegiert werden.
- (4) Hinsichtlich aller wichtigen Vereinsangelegenheiten und hinsichtlich von Rechtsgeschäften und Handlungen, die finanzielle Auswirkung von mehr als € 500,-- nach sich ziehen, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, erst nach erfolgter Zustimmung durch den Ausschuss tätig zu werden.



§ 10 Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus:

- a.) Dem ersten Vorsitzenden
- b.) Dem zweiten Vorsitzenden
- c.) Dem Geschäftsführer
- d.) Dem Kassier
- e.) Dem Jugendleiter
- f.) Dem Schriftführer
- g.) Dem AH - Leiter
- h.) 2 - 4 Beisitzern

(2) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Ausschuss als Gremium die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festlegung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschussmitglieder steht dem Ausschuss selbst zu.

(3) Der Ausschuss wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung (auch fernmündlich) aller Ausschussmitglieder einberufen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier Ausschussmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Woche entsprochen, sind die verlangenden Mitglieder berechtigt, selbst den Ausschuss einzuberufen.

(4) Die Leitung der Ausschusssitzung obliegt dem Vorstand. Falls weder der 1. noch der 2. Vorsitzende noch der Geschäftsführer anwesend sind, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.



(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist also nicht zulässig.

(6) Über die Sitzungen des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer, in aller Regel also vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Wahl und Amts dauer

(1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar nach einem rollierenden System. Dies bedeutet, dass in Kalenderjahren mit ungerader Endzahl der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer und in Kalenderjahren mit gerader Endzahl der 2. Vorsitzende gewählt werden. Der in der Jugendvollversammlung gewählte Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(2) Die übrigen Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

(3) Alle Vorstands- und Ausschussmitglieder bleiben aber ggf. über ihre normale Amts dauer hinaus bis zu Neuwahlen im Amt.

(4) Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Jedes Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Grundsätzlich können auch zwei -aber nicht mehr- Ausschussämter in einer Person vereinigt werden, wobei in solchen Fällen das betreffende Ausschussmitglied bei Stimmabgabe und bei Abstimmungen trotzdem nur eine Stimme hat. Die Ämter der beiden Vorsitzenden und des Geschäftsführers müssen immer von drei verschiedenen Personen wahrgenommen werden.



(5) Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann grundsätzlich der Ausschuss selbst ein Ersatzmitglied wählen. Scheidet aber einer der beiden Vorsitzenden oder der Geschäftsführer vorzeitig aus, so kann nur eine Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen, falls eine solche überhaupt für erforderlich gehalten wird. In jedem Fall dauert das Amt des ersatzweise Gewählten nur bis zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit dessen turnusgemäß anstehender Wahl.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung fest gelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand oder vom Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für

- a.) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und -abschlusses des Kassiers, der Jahresberichte der übrigen Ausschussmitglieder und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
- b.) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
- c.) die Wahl und die evtl. Abberufung der Vorsitzenden, der übrigen Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
- d.) die Beschlussfassung über Satzänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar nach Möglichkeit im ersten Kalendervierteljahr statt. Die Einberufung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung jedes Mitgliedes unter der letzten, dem Verein bekannten Anschrift oder durch mindestens einmalige Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Winterlingen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungstag der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt.



(3) Die Tagesordnung wird vom Ausschuss oder in dessen Auftrag vom Vorstand festgesetzt. Sie soll regelmäßig anlässlich der Einberufung bekannt gegeben werden. Wird hiervon abgesehen, so hat dies auf die Wirksamkeit der Einberufung keinen Einfluss. Lediglich Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen und die Auflösung des Vereins können nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnungspunkte bei der Einberufung bekannt gegeben worden waren. Bei der Bekanntgabe einer anstehenden Satzungsänderung oder -neufassung genügt der Hinweis Satzungsänderung ohne nähere Einzelheiten.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Ergänzung aufgrund von Anträgen, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) beschließt diese mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung standen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit vom Geschäftsführer geleitet. Sind diese drei Funktionäre nicht anwesend, bestimmen die Ausschussmitglieder aus Ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Ist kein einziges Ausschussmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion vom ordentlichen Versammlungsleiter einem Wahlleiter übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter bzw. der Wahlleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen. Sie entscheidet auch über die Zulassung von Presseleuten.



(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen mit zwei oder mehr Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit, d.h. wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, hat gewonnen. Ergibt sich in solchem Falle Stimmengleichheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Ergibt sich auch im Wiederholungswahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Wahlen zu denen sich zwei oder mehr Kandidaten stellen, werden grundsätzlich schriftlich und geheim durchgeführt.

(7) Stimm- und wahlberechtigt sind nur die volljährigen Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden. Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist also nicht zulässig. Das passive Wahlrecht kann dagegen jedoch nur in besonderen Fällen ausgeübt werden. Das heißt, wenn eine Wahl ansteht und es ist bekannt, dass ein Ausschussmitglied aus irgendwelchen Gründen ausscheidet und es ist weiterhin bekannt, dass sich ein anderes Mitglied für den freiwerdenden Posten zur Verfügung stellen will, jedoch am Wahltag aus stichhaltigen Gründen verhindert ist, so hat dieses Mitglied die Möglichkeit, sich schriftlich der Mitgliederversammlung gegenüber bereit zu erklären, im Falle einer Wahl das entsprechende Amt zu übernehmen und die Wahl anzunehmen. Sollte ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses aus stichhaltigen Gründen verhindert sein, so besteht auch hier die Möglichkeit der schriftlichen Bereiterklärung.

(8) Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter, wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, vom letzten sowie vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies vom Ausschuss beantragt wird oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben von



Gründen schriftlich verlangt. Wird einem solchen Antrag oder Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, ist der Ausschuss berechtigt, die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehend allgemein und für ordentliche Mitgliederversammlungen getroffenen Regelungen entsprechend, lediglich beträgt die Mindesteinberufungsfrist statt zwei Wochen nur drei Tage.

§ 13 Ehrenordnung

(1) Geehrt werden alle passive, aktive und verdienstvolle Mitglieder.

Die Ehrungen werden nach den Richtlinien und Bestimmungen der Verbände, WFW, WLSB, WJS und der Vereins - Ehrungsordnung durchgeführt.

(2) Einfache Mitgliedschaft:

für 10 jährige treue Mitgliedschaft: Urkunde + einfache Vereinsnadel

für 25 jährige treue Mitgliedschaft: Urkunde + Vereinsnadel Bronze

für 40 jährige treue Mitgliedschaft: Urkunde + Vereinsnadel Silber

für 50 jährige treue Mitgliedschaft. Vereins - Ehrenbrief + Vereinsnadel Gold.

ab 60 jähriger treuer Mitgliedschaft: individuelle Ehrung durch Verein/Gemeinde

Ab 40 Jahre treuer Mitgliedschaft kann ein verdienstvolles Mitglied durch den Ausschuss mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.



Satzung Fußballclub Winterlingen 1931 e.V.

Verdienstvolle Mitglieder können nach 40 jähriger Mitgliedschaft davon mindestens 20 jährige Mitarbeit im Verein zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn die Vereinsmitarbeit auch das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden beinhaltet hat.

Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 (der abgegebenen Stimmen).

Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

(3) Ehrungen für Spieleinsatze: Ein Geschenk für:

100 Pflicht - Spiele als aktiver Spieler

200 Pflicht - Spiele als aktiver Spieler

300 Pflicht - Spiele als aktiver Spieler

400 Pflicht - Spiele als aktiver Spieler

500 Pflicht - Spiele als aktiver Spieler

Pokalturniere wie zum Beispiel das Bürgermeister - Frey- Turnier werden pro Tag als ein Spiel gewertet.

(5) Ehrungen für Schiedsrichter

Analog der Spieler-Ehrungen.



(6) Diese Regelung gilt für alle Mitglieder.

Es werden alle Zeiten, in denen der Vereinsbeitrag bezahlt wurde, zusammengefasst und als Mitgliedszeit bewertet und angerechnet.

§ 14 Strafen

(1) Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Ausschuss berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- a.) Verweis
- b.) Geldstrafe bis zu 20,-- €
- c.) Spielsperre bis zu einem Jahr
- d.) zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- e.) Ausschluss aus dem Verein.

(2) Geldstrafen, die von einem Bezirks- oder Verbandsgericht sowohl an aktive als auch an passive, volljährige Mitglieder unter Vereinshaftung ausgesprochen werden, können auf das betreffende Mitglied umgelegt werden. Der entsprechende Bescheid ist per eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Nichtmitglieder z.B. Zuschauer, die aus irgendwelchen Gründen straffällig werden, sind bis zur effektiven Feststellung ihrer Personalien festzuhalten und nach erfolgter Aburteilung durch die o.g. Gerichtsbarkeiten ebenfalls per eingeschriebinem Brief zu informieren. Ggf. erfolgt hier Zivilklage.



§ 15 Kassen- oder Rechnungsprüfer

(1) Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder, die nicht zugleich Ausschussmitglieder sein dürfen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11, Abs. 2 und 3 und 5 dieser Satzung entsprechend.

(2) Die Kassenprüfer haben gemeinsam oder -falls ein Prüfer verhindert oder nur ein Prüfer vorhanden ist- einzeln die Kasse und das Finanzwesen des Vereins wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Fall aber den alljährlichen Kassenabschluss. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie jeweils unverzüglich dem Vorstand sowie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Haftpflicht

(1) Der Verein haftet den Mitgliedern und Besuchern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren, Schädigungen und Sachverlusten, sofern dies nicht von der vom Verein abgeschlossenen diesbezüglichen Versicherung bestritten (abgesichert) ist.

§ 17 Aufbewahrungspflicht

(1) Sämtliche nicht mehr im Gebrauch befindlichen Protokollbücher, Geschäftsbücher, Kassenbücher, evtl. vorhandenen Inventarlisten, Fotoalben, und dgl. sind vom Vorstand fortlaufend zu nummerieren und sicher zu verwahren.

Sämtliche Unterlagen sind bei einem Vorstandswechsel vom neuen Vorstand auf Vollständigkeit zu überprüfen und gegen Quittung zu übernehmen.



§ 18 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekannt gegeben worden war.

Es ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführer je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren (Masseverwalter und Auflöser).

(3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Winterlingen zu, die es für die Dauer von 5 Jahren treuhänderisch zu verwalten hat. Sollte sich innerhalb dieser Frist kein neuer Fußballclub oder -Verein als eingetragener Verein gebildet haben, fällt das Vermögen der Gemeinde Winterlingen endgültig zu. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Winterlingen zu verwenden.

§ 19 Jugendsatzung

(1) Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im Fußballclub Winterlingen.

(2) Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.



(3) Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- dem Jugendleiter
- dem Jugendsprecher
- weiteren Mitarbeitern / Mannschaftssprechern (Mannschaftskapitänen)

Der Jugendleiter wird auf die Dauer von zwei Jahren und die übrigen Ausschussmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Der Vereinsjugendsprecher darf bei seiner Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Einladung zu der Jugendvollversammlung muss mindestens zwei Wochen vor Termin durch eine öffentliche Ausschreibung erfolgen.

(4) Jugendausschuss

Der Vereinsjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er leitet die Jugendausschusssitzung, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

(5) Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt und einmal jährlich vom Vorstand bestimmten Personen überprüft. Das Führen der Jugendkasse durch den Vereinskassier ist ebenfalls möglich. Hierüber entscheidet die Jugendvollversammlung.



(6) Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand (Ausschuss) mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt auch für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen tritt / treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand (Ausschuss) in Kraft.

(7) Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 20 Ehrenamtspauschale

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne d. § 3 Nr. 26a ESTG beschließen.

Beschlossen und angenommen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.03.2009